

Bestätigung über die freiwillige Absicherung von Reiseeinzelleistungen

für DanCenter A/S, Lyngbyvej 20, 2100 Kopenhagen, Dänemark

Kautionsversicherung Nr. 44517

Hiermit bestätigen wir, die

Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, Arabellastraße 30, 81925 München

dass wir für das oben genannte Unternehmen für die von ihm angebotenen Reiseeinzelleistungen im Rahmen eines Kautionsversicherungsvertrages eine Garantie übernommen haben.

Aufgrund dieser Garantie haben Reisende gegen uns einen direkten Anspruch auf Erstattung der von ihnen geleisteten Zahlungen unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

- Die Zahlungen wurden während der Laufzeit des Kautionsversicherungsvertrages **04.07.2019 – 31.12.2020** geleistet.
- Sofern die Reiseeinzelleistung bei dem Unternehmen gebucht und von diesem selbst zu erbringen ist, erstatten wir die an das Unternehmen für die Reiseeinzelleistung geleistete Zahlung, wenn die Reiseeinzelleistung ausfällt, weil über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde.
- Sofern das Unternehmen als Vermittler die Reiseeinzelleistung eines anderen vermittelt, erstatten wir die an den Vermittler für die Reiseeinzelleistung geleistete Zahlung, wenn die Einzelaktion ausfällt, weil über das Vermögen des Vermittlers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wurde und der Zahlungsanspruch für die Reiseeinzelleistung des Unternehmens, das die Reiseeinzelleistung tatsächlich durchführt, nicht erfüllt ist.
- Der Anspruch kann nur berücksichtigt werden, wenn er beim Versicherer oder bei der von ihm benannten Abwicklungsstelle bis zum Ablauf von **3 Monaten** angemeldet wurde; die Frist beginnt mit dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
- Der Anspruch ist nach Grund und Höhe mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
- Die Erstattung fälliger Beträge erfolgt erst nach Ablauf des Geschäftsjahres (01.01. – 31.12.), in dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Die Haftung des Versicherers ist begrenzt. Er haftet für alle von ihm zu erstattenden Beträge pro Reisendem bis zu einem Betrag von **2.000,00 EUR**.

Nicht abgesichert sind:

- Reiseleistungen, die als Pauschalreise (§ 651 a BGB) oder verbundene Reiseleistung (§ 651 w BGB) von der gesetzlichen Insolvenssicherung gedeckt sind.
- Flugbuchungen
- Ansprüche der Reisenden, die nicht auf Erstattung der von ihnen geleisteten Zahlungen auf die Reiseeinzelaktion gerichtet sind (z.B. Verpflegungsmehraufwand, Kommunikationsaufwendungen oder Reiseversicherungen).



Swiss Re

Corporate Solutions

Bei Rückfragen nur im Zusammenhang mit der Bestätigung der freiwilligen Absicherung von Reiseeinzelleistungen wenden Sie sich an Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, MesseTurm, 60308 Frankfurt, Tel: 069/76725 5180 Fax: 069/76725 5199.

Frankfurt/Main, den 12.11.2019
Swiss Re International SE,
Niederlassung Deutschland

Renner

Richter

Wichtiger Hinweis: Mit dem Unternehmen ist vereinbart, dass er vom Reisenden weder eine höhere Anzahlung als 25% des Reisepreises, noch eine Restzahlung auf den Reisepreis früher als 42 Tage vor Beginn der Reiseeinzelistung fordert und/oder annimmt.